

Reisespesen mit rückverfolgbaren Zahlungen

Die von Unternehmen und Freiberuflern getragenen Ausgaben für Repräsentation und Reisekosten (Unterkunft und Verpflegung sowie Transport einschließlich Taxi und Mietwagen mit Fahrer) sind nur mehr abzugsfähig, wenn die entsprechenden Zahlungen bargeldlos vorgenommen werden. Nicht von dieser Regelung betroffen sind Spesen für öffentliche Verkehrsmittel. Dadurch soll ein Interessenkonflikt zwischen den Anbietern (Gasthäuser, Restaurants, Hotels, Taxi, Mietwagen mit Fahrer) geschaffen werden, welche Barzahlungen bevorzugen.

Konkret sind nachstehende Spesen betroffen:

- Gasthausspesen, Spesen für Unterkunft und Verpflegung bei Außendienst durch die Angestellten (Arbeitnehmer) oder fortwährende und koordinierte Mitarbeit (Verwaltungsräte)
- Transportspesen mittels Taxis oder Mietwagen mit Fahrer durch die Angestellten (Arbeitnehmer) oder fortwährende und koordinierte Mitarbeit (Verwaltungsräte)
- Spesen für Repräsentation und Geschenke.

Bargeldlose Zahlungen sind beispielsweise Banküberweisungen, Zahlungen mittels Zirkularschecks, Bancomat oder Debitkarten.

Obige Regelung gilt ab 1. Jänner 2025.

Bei dieser Gelegenheit wird daran erinnert, dass auch Spesen für Treibstoff für Fahrzeuge bargeldlos vorgenommen werden müssen, damit sie steuerlich abzugsfähig sind.

Außerdem müssen bekanntlich sämtliche Gehaltszahlungen bargeldlos durchgeführt werden.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christian Mair

Christian Mair